



## Scheidung in Brasilien: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

04.05.2022

### Einzureichende Dokumente

- Zweiter Auszug der Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk (mit Apostille und nicht älter als 6 Monate); Wichtig: Bei den Randanmerkungen muss sowohl das Entscheiddatum, sowie auch das Rechtskraftdatum festgehalten sein.
- Formular mit zusätzlichen Informationen für das Register einer Scheidung (Siehe Rubrik «Weitere Informationen»).
- Scheidungsurkunde (► beglaubigte Kopie mit Apostille und nicht älter als 6 Monate). Die Scheidungsurkunde wird durch das Fórum ausgestellt (schneller geht es mit der Hilfe eines Anwalts) und muss folgende Informationen enthalten:
  1. Datum und Name des/der Richters/in der die Scheidungsurkunde ausgestellt hatte. Diese Daten müssen mit dem Scheidungsvermerk in der Heiratsurkunde übereinstimmen;
  2. Vollständiger Name der Frau, wie er nach der Scheidung verwendet werden soll;
  3. Vermerk betreffend die Obhut ("Guarda"), falls Kinder vorhanden.
- Beglaubigte Kopie mit Apostille und nicht älter als 6 Monate der öffentlichen Scheidungsurkunde (→**nur für Scheidungen im Standesamt - "Cartório de Registro Civil"**).

**Wichtig: Falls die Scheidungsurkunde nicht über die aufgelisteten Informationen verfügt**, muss die antragstellende Person beglaubigte Kopien mit Apostille und nicht älter als 6 Monate der Dokumente vorlegen, welche diese Informationen liefern.

Die Eintragung einer Scheidung (im Ausland) beim zuständigen Generalkonsulat ist nötig, damit dieses die Registrierung im schweizerischen Zivilstandsregister vornehmen kann und um Ihnen bei Bedarf neue Reiseausweise ausstellen zu können.

Die Dokumente müssen dem für Sie zuständigen Generalkonsulat per Post oder persönlich zur Einschreibung der Scheidung im schweizerischen Zivilstandsregister eingereicht werden.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Die Schweizer Behörden akzeptieren weder plastifizierte noch reduzierte Urkunden, und auch nicht solche ohne Apostille. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

## Gebühren

Die Eintragung der Scheidung in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

## Weitere Informationen

**Formular:** Zusatzformular zur Registrierung einer Scheidung - [HIER](#)

**ZUR APOSTILLE:** Alle offiziellen Dokumente müssen notwendigerweise mit einer Apostille versehen sein. Brasilien und die Schweiz sind Signatarstaaten der «Konvention über die Haager Apostille». Daher müssen Dokumente, die in Brasilien ausgestellt und für die Schweiz bestimmt sind, von den zuständigen örtlichen Behörden (Notar) mit der Haager Apostille versehen werden. Für weitere Informationen über die Apostillierung von Dokumenten, bitten wir Sie, das [Portal des Nationalen Justizrates \(CNJ\)](#) zu beachten.

Das Schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro ist zuständig für die Staaten:

Acre (AC), Alagoas (AL), Amapá (AP), Amazonas (AM), Bahia (BA), Ceará (CE), Distrito Federal (DF), Espírito Santo (ES), Goiás (GO), Maranhão (MA), Minas Gerais (MG), Pará (PA), Paraíba (PB), Pernambuco (PE), Piauí (PI), Rio de Janeiro (RJ), Rio Grande do Norte (RN), Rondônia (RO), Roraima (RR), Sergipe (SE) et Tocantins (TO).

Die Honorarkonsulate von Belo Horizonte (MG), Fortaleza (CE), Manaus (AM), Salvador (BA) und Recife (PE), sind nicht kompetent, um Zivilstandsfälle zu bearbeiten.

Das Schweizerische Generalkonsulat in São Paulo ist zuständig für die Staaten:

Mato Grosso (MT), Mato Grosso do SUL (MS), Paraná (PR), Rio Grande do Sul (RS), Santa Catarina (SC) et São Paulo (SP)

Die Honorarkonsulate von Curitiba (PR), Florianópolis (SC) und Porto Alegre (RS) sind nicht kompetent, um Zivilstandsfälle zu bearbeiten.